

030347 UE Klausurenkurs aus Unternehmensrecht – 2. Klausur

13.01.2020

Patrick Nutz, LL.M.
Mag. Arno Scharf

Firmenrecht §§ 17 ff UGB

- Eintragungsfähig sind lediglich **aussprechbare Buchstabenfolgen**
 - Zulässig: **Fit+Fun-OG**
 - Zulässig: „!“ , „?“ , „:“
 - Unzulässig: **+innovations GmbH** (6 Ob 30/13z)
 - Unzulässig: **x_security GmbH** (6 Ob 37/19p)
- **Beim verwendeten Zeichen muss klar sein, ob und gegebenenfalls wie es ausgesprochen werden soll** (RS0123005)

Handlungsvollmacht § 54 ff UGB

- Rechtsgeschäftliche Vm
 - keine FormalVm ≠ **Prokura**
 - Konkludente Erteilung möglich
 - Höhere Gestaltungsfreiheit
- Vollmachtgeber können nur Unternehmen iSd §§ 1-3 UGB sein
 - Keine FbEintragung nötig
- Handlungsvollmacht kann auch von rechtsgeschäftlichen Vertretern erteilt werden (Prokuristen!)

Umfang der Handlungsvollmacht

- **Branchenbezogenheit** („auf alle Geschäfte und Rechtshandlungen, die der Betrieb eines derartigen Unternehmens oder die Vornahme derartiger Geschäfte gewöhnlich mit sich bringt“)
- Handlung muss zum Tätigkeitsbereich eines „derartigen“, dh mit dem betroffenen Unternehmen vergleichbaren, typischen Unternehmens gehören
- Keine „ungewöhnlichen“ Geschäfte

Typ der Vollmacht

- **Generalhandlungsvollmacht:**

- Ermächtigt zu allen zum Betrieb gehörigen gewöhnlichen Rechtshandlungen

- **Arthandlungsvollmacht:**

- Ermächtigt nur zu bestimmter Gattung von zum Betrieb gehörigen gewöhnlichen Geschäften (Einkauf/Verkauf, Kreditverträge, ...)

- **Spezialhandlungsvollmacht:**

- Bezieht sich nur auf einzelne, genau spezifizierte unternehmensbezogene Geschäfte

Änderung des GesV:

Beurteilen Sie jeweils die Zulässigkeit der Regelungen:

- *„Der Komplementär ist verpflichtet, dem Kommanditisten eine Vollmacht für Geschäfte, die Verbindlichkeiten bis maximal € 500,- begründen, zu erteilen.“*
- *„Rechtsgeschäfte, welche Verbindlichkeiten über € 6.000 begründen, sind gegenüber Dritten nur bei Zustimmung beider Gesellschafter verbindlich.“*

Auflösungsgründe (§ 131)

- Zeitablauf
- (einstimmiger) Gesellschafterbeschluss
- Gesellschaftsinsolvenz
- Gesellschafterinsolvenz
- Tod bzw Vollbeendigung eines Gesellschafters
- **Kündigung durch Gesellschafter** oder Privatgläubiger
- gerichtliche Entscheidung nach Auflösungsklage
- Zweckerreichung, Zweckvereitelung, Vermögenslosigkeit

Kündigung durch Gesellschafter (§ 132)

- bei unbestimmter Gesellschaftsdauer
- zum Schluss eines Geschäftsjahrs
- 6-monatige Kündigungsfrist
- gilt auch für Gesellschaften auf Lebenszeit sowie stillschweigend fortgesetzte Gesellschaften (§ 134)
- Ausschluss und Beschränkung nichtig (Ausnahme: angemessene Verlängerung der Kündigungsfrist)

Ausscheiden des letzten Komplementärs

- keine KG nur mit Kommanditisten
- automatische „Umwandlung“ in Komplementärbeteiligungen problematisch (**Haftungsrisiko**)
- § 178: Ausscheiden aufgrund gesellschaftsvertraglicher Regelung, Ausübung einer gesellschaftsvertraglichen Kündigungsmöglichkeit durch letzten Komplementär (**Schutz vor Überrumpelung**)
 - Kommanditisten müssen Fortsetzung vereinbaren, Übernahme der Komplementärstellung oder Übernahme des Gesellschaftsvermögens (§ 142)
 - sonst: Auflösung der KG, Abwicklung unter Beteiligung des letzten Komplementärs